

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 76

Mittwoch, den 15. September

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung.

Vom 7. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Alle Militärwaffen sind bis zu einem von dem Reichskommissar für die Entwaffnung (§ 7) festzusetzenden Zeitpunkt an die von ihm zu bestimmenden Stellen abzuliefern. Der Reichskommissar kann bestimmen, daß zunächst nur eine Anmeldung der Militärwaffen zu erfolgen hat.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausbildung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenschaft befreit.

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in dem Besitz von Militärwaffen gelangt, hat dies innerhalb drei Tagen der für die Ablieferung zuständigen Stelle unter Angabe der Art und Zahl anzumelden.

Die für Militärwaffen gegebenen Vorschriften finden auch auf wesentliche fertige oder vorgearbeitete Teile sowie auf Munition von Militärwaffen Anwendung. Veränderte Militärwaffen gelten als Militärwaffen dann, wenn wesentliche Teile von Militärwaffen an ihnen vorhanden sind. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Reichskommissar für die Entwaffnung.

§ 2.

Der Reichskommissar bestimmt, welche Waffen als Militärwaffen anzusehen sind.

§ 3.

Für die Ablieferung rechtmäßig erworbener Waffen ist Entschädigung zu leisten.

§ 4.

Allen Personen, welche die in ihrem Gewahrsam befindlichen Militärwaffen innerhalb der vom Reichskommissar festgesetzten Frist abliefern, oder welche die gemäß § 1 Abs. 2 erforderliche Anmeldung innerhalb dieser Frist erstatten, wird Straffreiheit wegen unbefugter Aneignung sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die über Anmeldung oder Ablieferung von Waffen und Munition bisher erlassenen Vorschriften gewährt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

§ 5.

Die Herstellung von Militärwaffen und der Handel mit ihnen ist verboten.

Ausnahmen auf Grund des Artikel 168 des Friedensvertrages werden auf Antrag durch den Reichskommissar genehmigt.

§ 6.

\*Wer von Waffen- oder Munitionslagern für die eine Ablieferungspflicht besteht, Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich einer der vom Reichskommissar für die Ablieferung bestimmten Stellen Anzeige zu erstatten.

Als Waffenlager gelten:

- a) bei Geschützen, Minenwerfern, Flammenwerfern, Maschinengewehren oder Maschinenpistolen insgesamt 1 Stück,
- b) bei Gewehren oder Karabinern des Modells 1888/98, bei Handgranaten oder Gewehrgranaten insgesamt 10 Stück.

Als Munitionslager gelten:

- a) bei Geschütz- und Minenwerfermunition 20 Schuß,
- b) bei Handwaffenmunition 500 Patronen.

§ 7.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung wird vom Reichspräsidenten ernannt. Er untersteht der Reichsregierung und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Reichskommissar kann für einzelne Länder oder sonstige Teile des Reichsgebiets im Benehmen mit den Landesregierungen besondere Landes- (Bezirks-) Kommissare und Stellvertreter für diese bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse zur Durchführung übertragen, ohne daß hierdurch seine Verantwortlichkeit berührt wird.

§ 8.

Dem Reichskommissar wird ein vom Reichstag gewählter Beirat von 15 Personen beigegeben.

Die vorherige Zustimmung des Beirats ist zu grundlegenden Ausführungsbestimmungen einzuholen. Soweit solche in dringenden Fällen untunlich ist, hat der Reichskommissar selbstständig erlassene grundlegende Ausführungsbestimmungen dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Zum Zwecke der Durchführung der Entwaffnung kann der Reichskommissar im Rahmen der Gesetze alle ihm notwendig erscheinenden Anordnungen treffen.

Er ist auch berechtigt, Durchsuchungen und Beschlagnahmen außerhalb der durch die Strafprozeßordnung gezogenen Grenzen anzuordnen sowie eine Kontrolle des Verkehrs der Eisenbahn, der Schifffahrt, der Post, der Kraftwagen und sonstigen Fuhrwerke sowie des Luftverkehrs anzuordnen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## § 10.

Der Reichskommissar kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Sicherheitspolizei anfordern und ihr Anweisungen erteilen.

Eine Anforderung der Sicherheitspolizei über den Bezirk eines Landes oder einer preussischen Provinz hinaus darf nur im Benehmen mit der Landesregierung erfolgen.

Wo die polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung der Waffenablieferung nicht ausreichen, hat die Reichswehr dem Reichskommissar auf Ersuchen bei Durchführung seiner Aufgaben Hilfe zu leisten. Die Verwendung der Reichswehr bedarf der Zustimmung der Reichsregierung. Die Befehlsverhältnisse der Reichswehr bleiben dadurch unberührt.

Sämtliche übrigen Behörden des Reichs, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper mit Ausnahme der Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen des Reichskommissars, welche sich auf die Erfassung von Militärwaffen beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Von Anordnungen, die an nachgeordnete Behörden der Länder ergehen, ist den vorgeordneten Dienststellen dieser Behörden Mitteilung zu machen.

Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Reichskommissar Rechtshilfe zu leisten. Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

## § 11.

Der Reichskommissar ist ferner befugt, Bestimmungen über Quartierleistungen und Naturalleistungen für die Sicherheitspolizei und andere von ihm herangezogene Hilfskräfte zu erlassen sowie Belohnungen für Mitteilungen, welche der Erfassung von Militärwaffen förderlich sind, und Entschädigungen für abgelieferte Waffen zu bewilligen.

## § 12.

Der Reichskommissar hat das Recht, innerhalb der in § 1 festgesetzten Frist die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen über Waffenschiedungen oder über den Besitz und Verbleib von Waffenlagern allgemein oder im Einzelfalle bei den von ihm zu bezeichnenden Behörden zu verlangen.

## § 13.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark wird bestraft,

1. wer nach Ablauf der gemäß § 1 dieses Gesetzes festzusetzenden Frist Militärwaffen unbefugt in Gewahrsam hat oder der ihm gemäß § 1 obliegenden Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist.

Als Inhaber des Gewahrsams gilt auch der, in dessen Wohnung, Gebäude, auf dessen Grund und Boden oder Schiff sich Militärwaffen mit seinem Wissen befinden,

2. wer den vom Reichskommissar oder den Landes- (Bezirks-) Kommissaren auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
3. wer seiner gemäß § 6 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung des Reichskommissars Militärwaffen herstellt, anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt,
5. wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Schaustellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars auffordert.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark.

In schweren Fällen ist statt Gefängnis auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Tat nachweislich begangen, damit die Waffen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so tritt statt Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

## § 14.

Militärwaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert werden, sind vom Reichskommissar oder den von ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als dem Reiche verfallen zu erklären.

## § 15.

Sämtliche Kosten des Entwaffnungsverfahrens sowie die Aufwendungen für die auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Entschädigungen und Belohnungen trägt das Reich.

## § 16.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Reichskommissar einen Kredit von vorläufig 200 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

## § 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und mit dem 1. März 1921 außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister des Innern.

Koch.

### Erste Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung.

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats verordnet was folgt:

## § 1.

Als Militärwaffen sind anzusehen:

- a) neuzeitliche Geschütze sowie Minenwerfer und Vorrichtungen, die zum Werfen von Sprengkörpern oder Gasbomben bestimmt sind, aller Art,
- b) Granatwerfer, Flammenwerfer, Gewehrgranatenwurfbecher,
- c) Maschinengewehre jeden Systems und Maschinenpistolen,
- d) Militärgewehre, Karabiner, Langgewehre, soweit für sie als Munition ein Vollkern- oder Mantelgeschöß aus Hartmetall oder ein Sprenggeschöß verwendet wird,
- e) Armeerevolver,
- f) Gewehrgranaten, Wurf- und Handgranaten jeder Ausführung.

## § 2.

Als wesentliche Teile von Militärwaffen sind anzusehen:

- a) bei Geschützen: Rohr, Verschluß und Richtvorrichtung,
- b) bei Minenwerfern: Rohr und Rücklaufbremse,
- c) bei Flammenwerfern: Ringkessel und Gaszugel,
- d) bei Maschinengewehren: Lauf, Schloß und Zuführer,
- e) bei Maschinenpistolen, Karabinern und Gewehren: Schloß und Lauf.
- f) bei Armeerevolvoren: Trommel und Lauf.

## § 3.

Als Munition für Militärwaffen sind anzusehen: Sprengkörper, Zünder, Sprengkapseln jeder Ausführung sowie jede für die in § 1 aufgeführten Waffen bestimmte Munition.

## § 4.

Sämtliche Vereinigungen, die selbst oder deren Mitglieder in dieser Eigenschaft Militärwaffen oder Munition im Besitz oder Gewahrsam haben, müssen diese bis zum 1. Oktober 1920 bei dem zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissaren unter Angabe des Ortes, wo sich die Waffen befinden, der Art ihrer Aufbewahrung sowie ihrer Zahl und Art anmelden. Ort und Zeitpunkt der Ablieferung bestimmt der Reichskommissar.

Der gleichen Anmeldepflicht unterliegen die im Besitz oder Gewahrsam von Privatpersonen oder Firmen befindlichen Militärwaffen

- a) im Falle des § 1 a bis c ohne Rücksicht auf die Zahl,
- b) im Falle des § 1 d bis f bei einer Anzahl von 10 Stück und darüber,

c) im Falle des § 3, soweit es sich bei Geschützen und Minenwerfern um mindestens 20 Schuß und bei Handfeuerwaffen um mindestens 500 Patronen handelt.

Die Anmeldung im Falle des Abs. 1 hat durch den Vorstand oder durch die Leitung, im Falle des Abs. 2 durch den Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zu erfolgen.

#### § 5.

Die Militärwaffen, wesentliche Teile von Militärwaffen und die Munition für Militärwaffen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 1 in der Zeit vom 15. September bis zum 1. November 1920 einschließlich an die im § 6 bezeichneten Stellen abzuliefern.

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen, die auf Grund eines Waffenscheins Militärwaffen, abgeänderte Militärwaffen oder wesentliche Teile von diesen im Besitz oder Gewahrsam haben.

Für einzeln liegende Gehöfte und Gemeinden sind vor ihrer Entwaffnung die zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenchaft befreit.

#### § 6.

Die Ablieferung kann bei jeder Ortsbehörde erfolgen, soweit nicht der Reichskommissar oder die Landes- (Bezirks-) Kommissare anderweitige Anordnung treffen.

Die abgelieferten Waffen sind unverzüglich zum Gebrauch untauglich zu machen und an die vom Reichskommissar bestimmten Stellen abzuführen.

#### § 7.

Wer von Waffen- oder Munitionslagern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich dem zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissar Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Ort und ungefähre Größe des Lagers sowie den Namen des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers zu enthalten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder derjenigen Vereinigungen, für welche die Waffenanmeldung durch § 4 Abs. 1 schon vorgeschrieben ist.

#### § 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1920.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Dr. Peters.

### Zweite Ausführungsbestimmung

zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553)

vom 4. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats verordnet was folgt:

#### Artikel 1.

Die erste Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553) vom 22. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1595) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer e erhält folgende Fassung:

Armeerevolver und Armeepistolen.

2. Im § 2 tritt als Ziffer g hinzu:

bei Armeepistolen: Gleitschiene und Lauf.

#### Artikel 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1920.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Dr. Peters.

### Dritte Ausführungsbestimmung

zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553)

vom 5. September 1920.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1553) wird zur Verhütung von Waffenschiedungen mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats verordnet was folgt:

#### § 1.

Jede Art der Beförderung von Militärwaffen, wesentlichen Teilen von Militärwaffen und von Munition auf der Eisenbahn, mit der Post, auf Schiffen, auf Kraftfahrzeugen und sonstigen Fuhrwerken sowie auf Luftfahrzeugen ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die auf Grund des Friedensvertrages für die interalliierten Truppen zu befördernden, als solche gekennzeichneten Ersatz-, Nachschub- und Abschubtransporte.

#### § 2.

Von dem Beförderungsverbote des § 1 Satz 1 sind ausgenommen:

1. Waffen- und Munitionstransporte deren Inhalt nach dem Friedensvertrag an die alliierten Mächte auszuliefern ist,
2. Waffen- und Munitionstransporte, deren Inhalt zwecks Durchführung des Friedensvertrages und zwecks Erfüllung der in dem Abkommen von Spa übernommenen Verpflichtungen zur Ablieferung an Sammelstellen oder zur Zerlegung und Verschrottung bestimmt ist.

Die Transporte sind als solche zu kennzeichnen.

#### § 3.

Von dem Beförderungsverbote sind ferner ausgenommen Waffen- und Munitionstransporte, die für die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenchaft bestimmt sind, sofern für sie in jedem Einzelfall eine Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung wird bei Transporten für die Reichswehr durch das Reichswehrministerium, bei Transporten für die Beamtenchaft durch die Zentralpolizeibehörden der Länder erteilt.

Bei Transporten, für die Begleitpapiere ausgestellt werden, ist die Genehmigung auch auf den Begleitpapieren zu vermerken und zu beglaubigen; bei sonstigen Transporten hat der Transportführer eine Ausfertigung der Genehmigung bei sich zu führen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1920.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Dr. Peters.

**Veröffentlicht.** Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehendes Gesetz mit seinen drei Ausführungsbestimmungen sofort zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 11. September 1920.

Der Landrat.

### Anordnung

betr. den Verkehr mit Brotgetreide, Hafer und Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide und -Mehl.

Auf Grund der §§ 59, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 1021 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 229/252 — wird für den Landkreis Belgard unter Aufhebung der Anordnung vom 4. September 1919 folgende Anordnung erlassen:

## § 1.

Wer Brotgetreide, Gerste und Hafer oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, ist verpflichtet, dem Kreis Ausschuss in Belgard binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsabschluss Anzeige zu erstatten.

## § 2.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafer-Mehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreis Ausschuss in Belgard die vorhandenen Mengen bis zum 1. Oktober d. J. und, soweit er den Gewahrsam nach dem 1. Oktober d. J. erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreis Ausschuss in Belgard binnen 3 Tagen nach dem Abschluss des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569), 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) und 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 135) an die Reichsgetreidebestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreis Ausschuss in Belgard einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, der Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Postquittungen als Ausweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

## § 3.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

## § 4.

Für den Fall, daß der Kommunalverband die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 229 — Anwendung.

## § 5.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Landkreis Belgard eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreis Ausschuss wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Mehrgangsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihre Empfänger einzureichen und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverband (Landkreis Belgard) wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Betriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

## § 6.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Kasten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- und Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluss das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backbögen vorhanden ist, ist abzuzwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

## § 7.

Ueber das Auslandsgetreide und -Mehl haben Händler, sowie die nach § 5 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vordrucke) an den Kreis Ausschuss in Belgard abzugeben.

## § 8.

Auslandsgetreide und -Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder -Mehl verkauft oder verbacken werden.

## § 9.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder -Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide oder Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche erkenntlich zu machen.

## § 10.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

## § 11.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

## § 12.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Belgard, den 15. September 1920.

Der Kreis Ausschuss.

## Verordnung

## über die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl.

Zweck Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl wird auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) für den Kreis Belgard folgende Verordnung erlassen:

## § 1.

Diese Anordnung bezieht sich nur auf versorgungsberechtigte Personen (Brotkartenempfänger) nicht aber auf landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, für die Brotgetreide bis zum 15. August 1921 sichergestellt ist.

## § 2.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist mit der Einschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung für die mit Montag beginnende Kalenderwoche höchstens entfallen:

1860 Gramm (3 Pfund und 360 Gramm) Brot oder

1395 Gramm (2 Pfund und 395 Gramm) Mehl.

Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr wird nur die Hälfte des vorerwähnten Anteils gewährt.

Für Personen, die bei Ausübung ihres Berufs auf erhöhten Brotzuzus angewiesen sind, wird ein besonderer Brotzuzus nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen und Mengen gewährt.

## § 3.

Für die Herstellung von Brot in gewerblichen Betrieben werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

für Roggenbrot 1860 Gramm (3 Pfund und 360 Gr.),

für Weizenbrot 1000 Gramm (2 Pfund)

und 50 Gramm.

Zur Herstellung eines Brotes im Gewichte von 1860 Gramm sind 1395 Gramm Mehl zu verwenden.

## § 4.

Kuchen oder Torte sind alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden.

## § 5.

Kuchen oder Torte darf in Privathaushaltungen und nur in Betrieben hergestellt oder feilgehalten werden, die vom Kreis Ausschuss zugelassen sind.

## § 6.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl wird auf die vom Kreis Ausschuss zugelassenen Abgabestellen beschränkt, dies sind für Brot die Bäckereien, für Mehl die Mehlhandlungen und die von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zugelassenen weiteren Stellen.

## § 7.

Wer Brot und Mehl abgibt, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem ersichtlich ist:

- der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- Zugang im Laufe der Woche mit Angabe der Lieferanten,

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 76 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

c) Verbrauch im Laufe der Woche,  
d) der Schlußbestand am Ende der Woche.  
Das Buch ist von den Verpflichteten zu beschaffen und sorgfältig und übersichtlich zu führen. Die einzelnen Wochen müssen dem Datum nach genau kenntlich gemacht werden. (Woche vom . . . bis . . .)

## § 8.

Brot und Mehl dürfen nur auf Grund von Brotkarten des Kreises Belgard oder besonderen Anweisungen des Kreis-ausschusses in der auf diesen Ausweisen für zulässig erklärten Menge und Art verabfolgt werden.

## § 9.

Die Verabfolgung von weniger stark ausgemahlenem Weizenmehl darf nur im Rahmen der nach § 2 zulässigen Menge an Kranke nach Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung oder gegen einen amtlichen Ausweis erfolgen.

Die ärztliche Bescheinigung muß auf dem vorgeschriebenen Formular erteilt werden und unterliegt der Nachprüfung durch eine Ärzte-Kommission.

## § 10.

Die Ausweise werden für den Stadtbezirk Belgard vom Magistrat Belgard, für den Stadtbezirk Polzin vom Magistrat Polzin und für das platte Land vom Kreis-ausschuß ausgestellt.

## § 11.

Zwieback darf nur nach Gewicht abgegeben werden. Auf Brotartenabschnitte über je 100 Gramm Brot darf nur je 80 Gramm Zwieback abgegeben und entnommen werden.

## § 12.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat der Inhaber die Brotkarten vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Jede Brotkarte gilt nur für einen Zeitabschnitt nach Angabe des Ausdrucks.

Brot und Mehl darf ferner gegen Abgabe von Reichsbrotmarken gemäß der Anordnung über Reichsbrotmarken verabfolgt werden. Die hierauf abzugebende Mehlmenge berechnet sich nach dem in § 2 festgelegten Brot- und Mehlverhältnis.

Ohne Vorlegung der Ausweise und Abtrennung der Abschnitte darf eine Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl nicht erfolgen. Geschieht es doch, so machen sich beide Teile strafbar.

## § 13.

Brot- und Mehlhandlungen haben die in ihrem Betrieb abgetrennten Abschnitte und zwar nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen, in den Städten Belgard und Polzin an die Magistrate dieser Städte und die auf dem platten Lande an den Kreis-ausschuß zu Belgard, an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Das letztere gilt auch von den Mühlen im Kreise, soweit sie zur Abgabe von Mehl gegen Brotkarten zugelassen sind. Auf den Umschlägen haben die Ablieferer ihre Namen, Wohnort, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für . . . Kilogramm Mehl“ zu vermerken.

Die besonderen Ausweise für Kranke, Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten, für Lazarette, Kriegsgefangene und die Reisbrotmarken sind ebenfalls beizufügen. Bei der Ablieferung ist noch eine wöchentliche Verbrauchsmachweisung nach dem vom Kreis-ausschuß vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, die die Magistrate mit einem Prüfungsmerkmal bis spätestens Mittwoch jeder Woche dem Kreis-ausschuß einzureichen haben.

## § 14.

Die Brot- und Mehlabgabestellen dürfen Brot und Mehl nur innerhalb des vom Kreis-ausschuß bestimmten Bezirks abgeben, dies ist der Kreis Belgard. Veräußerer von Brot und Mehl, die an den Kreisgrenzen ihren Wohnsitz haben, können auch auf Ausweise der Nachbarkreise ausschließlich des Kreises Neustettin Brot und Mehl abgeben.

Die Abschnitte dieser Ausweise sind besonders einzuliefern.

## § 15.

Für Gast- und Schankwirtschaften, Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe, Hotels u. dergl. gilt folgendes:

1. die Abgabe von Brot an Gäste einschließlich Militärpersonen hat unter Vorlegung der Brotkarte oder Reisbrotmarken und unter Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen,
2. die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen,
3. der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

## § 16.

Der Handel mit Brot- und Mehlmarken, sowie die Uebertragung von Brot- und Mehlmarken an andere ist verboten.)

## § 17.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung. Er ist ferner befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohltätigert Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

## § 18.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 80 und 81 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Sind sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 19.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren die diesbezüglichen früheren Anordnungen des Kreis-ausschusses ihre Gültigkeit.

Belgard, den 15. September 1920.

Der Kreis-ausschuß.

## Anordnung betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Brotgetreide und Gerste für Selbstversorger verarbeiten.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 16. Juni 1920 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Köslin für den Bezirk des Kommunalverbandes Belgard folgendes angeordnet:

## § 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtignte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu Betriebe ganz od. überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Ist ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dgl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Zrennanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dgl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegsleute dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

## § 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies, soweit noch nicht geschehen, unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 20. September 1920 dem Ortsvorstand (Magistrat, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Kroggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. August 1921 ausreichend.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1921 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet, und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

## § 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Ortsvorstand nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.

## § 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Ortsvorstand namentlich anzumelden; der Ortsvorstand hat entsprechend diesen An- und Abmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatschluß unter Angabe der Nummern der Selbstversorger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Zeilanzzeige zu erstatten.

## § 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom 13. September 1920 versorgt. (Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden).

## § 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Ortsvorstand abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung angeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. August 1921 einfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlerverorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

## § 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1020) als unzuverlässig erweisen,
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 a. a. D. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Koblenz endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

## § 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

## § 9.

Wer Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisscheins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

## § 10.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine (Mahl- und Schrotkarten) erfolgt durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Ausstellung den Ortspolizeibehörden übertragen.

Die Erlaubnisscheine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnisscheines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

## § 11.

Die Mahl- und Schrotkarten werden nur für den Bedarf eines oder zweier voller Monate ausgestellt und jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes am Anfang des Monats, an dessen 16. Tag die Versorgungsperiode beginnt, durch die Hand des Ortsvorstandes zugeteilt. Der Ortsvorstand hat vor Ausständigung der Erlaubnisscheine die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere der Personen- und Viehstückzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Berichtigung des Erlaubnisscheins bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen.

## § 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Früchte (Brotgetreide und Gerste) mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

## § 13.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

## § 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Sack den vorgeschriebenen Anhängenzettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

## § 15.

Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betrieb gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnisschein (Mahl- oder Schrotkarte) zu übergeben.

## § 16.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von Selbstverforgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind.

Brotgetreide und Gerste von Nichtselbstverforgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futterfrot und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnisschein ausgehändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Brotgetreide und Gerste nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn diese Früchte später in demselben Betriebe später verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Brotgetreide und Gerste nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnisschein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

## § 17.

Die Betriebe haben die zur Verarbeitung erhaltenen Mengen Brotgetreide und Gerste sofort nach Empfang genau zu verwiegen und das ermittelte Gewicht, sowie die von ihnen selbst hergestellte Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheins (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu verwiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flöcken und dergleichen, sowie Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheins (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverforger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesen aufzubewahren.

## § 18.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängzetteln (§ 14) versehen sind. Die Anhängzettel müssen an den Säcken befestigt bleiben bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängzettel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in dem zum Mühlenbetriebe gehörenden Räume lagernden, mit Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängzetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

## § 19.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mühlenbetriebe gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen. § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

## § 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisschein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

Den Betrieben ist verboten, die von ihnen hergestellten Erzeugnisse in Teillieferungen zurückzugeben.

## § 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Brotgetreide und Gerste und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer diese Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Brot-

getreide- und Gerste-Mengen und Erzeugnisse daraus feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am 15. jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- oder Lagerbuches einzureichen. § 22.

Die Anlieferung von Früchten aller Art und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten aller Art an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

## § 23.

Die Vereinbarung eines Bearbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Ausgabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Brotgetreide- und Gerste-Mengen oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Brotgetreide und Gerste oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse aus Brotgetreide und Gerste einschließlich der Kleie und allem Abfall an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

## § 24.

Brotgetreide und Gerste der Selbstverforger dürfen gegen fertige in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden (Schwundersparnisse) sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm zur Verfügung zu stellen.

## § 25.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Brotgetreide und Gerste verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbekundigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachverlegung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisung Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Befichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Anternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverforger zu geben.

## § 26.

Erweist sich, der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Be-

trieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebs verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebs verboten.

## § 27.

Brotgetreide und Gerste, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen erklären. Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle ist der Kommunalverband zu dieser Verfallerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese, für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist. Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

## § 28.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1020) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 27 für verfallen erklärt sind.

## § 29.

Ist eine der im § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 30.

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten vom 4. September 1919 außer Kraft.

Belgard, den 15. September 1920.

Der Kreisaußschuß.

### Zaunmüllerei.

Auf besonderen Antrag wird denjenigen Mühlen, die nicht in der Lage sind, den Selbstversorgern das Getreide sogleich zu vermahlen, ein sogenannter eiserner Bestand an Brotgetreide von dem Kreisaußschuß zugewiesen werden. Dieser eiserne Bestand ist alsdann gesondert in einem Verschlage mit Mengenangabe des Soll-Bestandes von den übrigen Beständen in der Mühle aufzubewahren.

Diese Bekanntmachung ist in der Mühle zum Ausgang zu bringen.

Die Bekanntmachung vom 4. September 1919 über Zauschmüllerei tritt hierdurch außer Kraft.

Belgard, den 15. September 1920.

Der Kreisaußschuß.

### Verordnung

über Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln.

Vom 7. September 1920.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1609) wird verordnet:

## § 1.

Kartoffeln dürfen in Brennereien nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verarbeitet werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als einem Drittel des Brennrechts bei einem Verbrauch von 18 Ztr. Kartoffeln für das Hektolter reinen Alkohols entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stellen dürfen Kartoffeln auch in anderen als den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen verarbeitet werden.

## § 2.

Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkfabriken nur in soweit verarbeitet werden, als sie zur Verarbeitung freigegeben werden. Die näheren Bestimmungen über die Verarbeitung trifft die Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

## § 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1, 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 4.

Die Verordnung tritt mit dem 15. September 1920 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

J. B. Dr. Huber.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Fettausgabe.

Für die Woche vom 12. bis 19. September 1920 werden an die Versorgungsberechtigten

50 Gramm Butter auf Abschnitt 13 der Butterkarten

(zum Preise von 1,20 M. für 50 Gr.)

ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 11. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zentrifugen und Buttermaschinen.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes vom 24. März 1917, betreffend den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen noch Gültigkeit hat.

Die Abgabe und der Erwerb von Zentrifugen und Buttermaschinen darf nur gegen Bezugsschein erfolgen. Händler haben über den Bestand und die Abgabe solcher Maschinen Bücher zu führen und einen Abdruck der vorgenannten Bekanntmachung sichtbar auszuhängen.

Die Herren Ortsvorsteher haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 13. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Fortsetzung in der 2. Beilage.



## 2. Beilage zu Nr. 76 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

### Petroleumversorgung.

Vom September d. Js. ab wird die Zwangsbevirtschaftung für Petroleum gelodert, da in der kommenden Beleuchtungsperiode größere Petroleummengen als im Vorjahr verteilt werden sollen. Die allmonatlich zur Verteilung kommenden Mengen werden vom Reichswirtschaftsministerium festgesetzt. Die Verteilung erfolgt durch die Petroleum-Vertriebsgesellschaften jeden Bezirks. Im September wird die zur Verfügung stehende Menge ohne behördliche Mitwirkung von den Petroleumsgesellschaften an den Kleinhandel verteilt. Von Oktober cr. ab wird zwecks unbedingter Sicherstellung der notwendigen Bedürfnisse ein Teil des verfügbaren Petroleums den Landesregierungen referiert. Die einzelnen Kommunalverbände haben die Möglichkeit, den Teil der auf ihren Bezirk entfallenden Menge nach ihrem Ermessen zu verteilen. Es wird jedoch angenommen, daß die Kommunalverbände keine Veranlassung haben werden, von dieser Befugnis in großem Umfange Gebrauch zu machen. Den Gewerbetreibenden steht es nach wie vor frei, Petroleum für gewerbliche Zwecke, auf Zeugnis des Gewerbeaufsichtsbehörden zu beziehen.

Die Ausgabe des Petroleum auf Marken findet für die kommende Beleuchtungsperiode nicht statt. Die Kaufleute haben bereits markenfrees Petroleum erhalten und geben dasselbe an ihre Kunden ab.

Belgard, den 14. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Bekanntmachung betr. Altlederbevirtschaftung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100)/27. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1483) wird folgendes angeordnet:

#### § 1.

Die durch die §§ 2 und 3 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 25. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 142) bisher aufrecht erhaltenen Bekanntmachungen treten außer Kraft.

#### § 2.

Verboten bleibt der gewerbmäßige Handel mit getragenen Militärschuhwerk und den sonstigen aus in- oder ausländischen Heeresbeständen stammenden gebrauchten Heeresgütern aus Leder. Diese Waren dürfen auch zur gewerbmäßigen Veräußerung nicht angeboten werden; desgleichen ist jede Veranstaltung verboten, welche auf die Absicht des gewerbmäßigen Verkaufs oder Ankaufs öffentlich, insbesondere durch Anzeigen in den Zeitungen hinweist.

#### § 3.

Die Vorschrift des § 2 findet auf den Vertrieb der dort genannten Heeresgüter durch die Reichstreuhandgesellschaft Aktiengesellschaft und die Altleder-Verwertungsstelle G. m. b. H. sowie auf den von letzterer zugelassenen Weitervertrieb keine Anwendung.

#### § 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1920.

Reichsstelle für Schuhversorgung.  
Der Vorstand. Dr. Moses.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Bekanntmachung über den Preis der Kleie der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2109) 20. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1593) wird bestimmt:

#### § 1.

Der Preis, zu dem die den Kommunalverbänden nach § 56 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1021) zustehende Kleie von ihnen abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung M. 455 (vierhundertfünfundfünfzig Mark) für die Tonne (1000 Kilogramm) nicht übersteigen. Er gilt für Lieferung frei jeder deutschen Eisenbahnstation.

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis bei Gewebesäcken nicht mehr als 10 Mark, bei mindestens dreifach geklebten Papiersäcken nicht mehr als 5 Mark für 100 Kg. betragen.

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingesandten Säcken darf der Lieferungspflichtige die Sackbänder mit 30 Pfennig für 100 Kg. berechnen.

Neben den im Abs. 1, 2 und 3 festgesetzten Preisen dürfen besondere Verteilungszuschläge nicht erhoben werden.

#### § 2.

Sind für die einzelnen Kommunalverbände zur Deckung ihrer Gesamtkosten geringere Preise ausreichend, so sind nur diese in Berechnung zu stellen.

#### § 3.

Die Bekanntmachung über Abänderung der Preise für Kleie der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und die bei der Lieferung der Kleie verwendeten Säcke vom 31. Mai 1920 wird aufgehoben.

Berlin, den 24. August 1920.

Preussisches Landesamt für Futtermittel.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Käsebevirtschaftung.

Die Provinzialfettstelle in Stettin macht in ihrem Erlasse vom 23. August d. Js. folgendes bekannt:

1. Die Verordnung über Höchstpreise für Quark, Käse und Molkeneiweiß vom 12. Februar 1920 bleibt weiter bestehen. Für Quark, Käse und Molkeneiweiße besteht zwar der freie Verkehr, aber es sind nach oben gebundene Preise festgesetzt.
2. Die Verwendung von Vollmilch zur Käsebereitung bleibt strengstens untersagt. Die Molkereien haben sämtliche Vollmilch, die nicht als Frischmilch verwandt oder zur Versorgung der Vollmilchberechtigten verausgabt wird, restlos zu verbuttern und bei der Herstellung von Quark und Käse ausschließlich Magermilch zu verwenden.

Die Innehaltung dieser Vorschrift ist Pflicht der sämtlichen Molkereien.

3. Die rechtliche Verpflichtung zur Herstellung von Quark im Umfange der Anordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse und Molkeneiweiß für die Provinz Pommern vom 14. Oktober 1918 besteht einstweilen weiter, insoweit nicht bestimmten Molkereien auf Antrag den örtlichen und allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend eine Ausnahmestellung eingeräumt worden ist.

Die obigen Bestimmungen sind insbesondere von den Molkereien genau zu beachten.

Belgard, den 11. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

**Nach Aufhebung der Kartoffelzwangswirtschaft**  
unterliegen von jetzt ab

### Kartoffeln

keiner Beschränkung hinsichtlich der Ausfuhr, der Bezugsquelle und der Menge. Auch sollen Höchst- oder Richtpreise vorläufig nicht festgesetzt werden. Gegen wucherische Preistreiberien wird indes auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingeschritten werden.

### Die Kartoffelerzeuge.

müssen die von ihnen auf Grund der Verordnung vom 21. Mai 1920 abgeschlossenen **Lieferungsverträge** zu dem gesetzlich festgesetzten Höchstpreis von 25 Mk. und 5 Mk., zusammen 30 Mk. für den Zentner erfüllen.

### Das Verarbeiten von Kartoffeln

in Brennereien, Trocknereien und Stärkfabriken kann nach § 3 der Verordnung vom 24. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1609 und Kreisblatt Stück 208) vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eingeschränkt werden; inwieweit von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden wird, steht nur erst bezüglich der Brennereien fest.

### Der Handel mit Kartoffeln

ist nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) an die Erteilung einer besonderen Erlaubnis gebunden, die beim Kreisauschuß, Großhandelserlaubnisstelle, auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen ist.

Belgard, den 13. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Rückreise der Stettiner Ferientinder.

Die Rückreise der Stettiner Ferientinder soll am 5. Oktober erfolgen. Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher bis zum 20. d. Mts. dem Kreisauschuß, Abteilung Stadtkinder, eine Liste der für die Rückreise am 5. Oktober in Frage kommenden Stettiner Kinder einzureichen, auf dieser Liste ist auch die Bahnstation anzugeben.

Nähere Bekanntmachung der Abfahrtszeiten des Zuges ergeht noch. Die Ortsvorstände wollen die Pfliegerkinder darauf aufmerksam machen, das für die Kinder die nach dem 5. Oktober dableiben ein Pflegegeld über diesen Zeitpunkt hinaus nicht gewährt wird.

Belgard den 14. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

**Betrifft: Ausübung des Rechtes der Gemeinden, zur Grunderwerbsteuer des Reiches einen Zuschlag für ihre Rechnung zu erheben.**

Gemäß § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (R.-G.-Bl. S. 1617 u. f.) können die Länder sowie mit Genehmigung der Landesregierung die Gemeinden und diejenigen Gemeindeverbände, die nach Landesrecht zur Besteuerung von Grundstücksübertragungen berechtigt sind, zu der Steuer für ihre Rechnung Zuschläge erheben.

Die Zuschläge dürfen zusammen für Land, Gemeinde und Gemeindeverband nicht mehr als zwei vom Hundert betragen, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf.

Daselbe ist im § 40 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402) ausgeführt.

Nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer vom 7. Mai 1920 (Preuß. Gesetzl. S. 278) erhebt nun gemäß § 1 der Preußische Staat rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab einen Zuschlag von 1 v. H. zur Grunderwerbsteuer des Reiches.

In der Sitzung vom 21. August d. Js. hat der Kreistag beschlossen, ebenfalls rückwirkend vom 1. Oktober 1919 an für Rechnung des Kreises zur Grunderwerbsteuer des Reiches einen Zuschlag von 1 v. H. zu erheben, doch soll dieser Zuschlag in den Kreisangehörigen Gemeinden, die ihrerseits von dem Zuschlagsrecht Gebrauch machen, sich auf 1/2 v. H. ermäßigen.

Ich verweise hierbei auf meine Bekanntmachung vom 4. September d. Js.:

betrifft Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer für Rechnung des Kreises in Nr. 74 des Kreisblattes.

Dieser Zuschlagsrecht Gebrauch machen wollen, haben dies durch einen Beschluß herbeizuführen, und zwar muß derselbe, wenn er rückwirkend vom 1. Oktober 1919 an wirksam sein soll, bis zum 1. Oktober d. Js. gefaßt sein, da nach § 62 Abs. 3 des Landessteuergesetzes die Einführung von Zuschlägen mit rückwirkender Kraft zugelassen ist, aber nach dem Satz 2 dieses Absatzes darf nach dem 1. 10. 20. „der Erhebung der Zuschläge rückwirkende Kraft nicht mehr beigelegt werden.“

Ich gebe daher anheim, den Beschluß in folgender Fassung schleunigst herbeizuführen:

„Auf Grund des § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. 9. 1919 (R.-G.-Bl. S. 1617 u. f.) und des § 40 des Landessteuergesetzes vom 30. 3. 1920 (R.-G.-Bl. S. 402) und des Gesetzes betr. die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer vom 7. Mai 1920 (Preuß. Gesetzl. S. 278) erhebt die Gemeinde . . . . . rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab für ihre Rechnung zu der Grunderwerbsteuer des Reiches einen Zuschlag von 1/2 v. H. des Wertes oder Betrages (§ 17 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. 9. 1919, R.-G.-Bl. S. 1617 u. f.).“

Nach § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer vom 7. Mai 1920 (Gesetzl. S. 278) ist der Beschluß bekannt zu machen und die hierauf bezüglichen Nachweise sind aufzubewahren.

Die Beschlüsse der Gemeinden über die Erhebung von Zuschlägen sind dem Kreisauschuß unverzüglich in begl. Abschrift zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Einer Genehmigung bedürfen sie indessen nicht.

Belgard, den 6. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

Mit dem 4. Oktober 1920 beginnt in der hiesigen Hufbeschlagsleherschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch mehrere Schüler teilnehmen können.

Gesuche um Aufnahme in der Leherschmiede sind schleunigst an den Kreisauschuß hier einzureichen. Der Kursus dauert 3 Monate.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegehülfe besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein. An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 M. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 M. zu zahlen, welche Beträge bei nachgewiesener Bedürftigkeit evtl. erlassen werden können.

Bedürftigen Schülern können außerdem zu den Kosten des Unterhalts und der Wohnung während der Teilnahme an dem Kursus auf Antrag Beihilfen aus Mitteln der Hufbeschlagsleherschmiede gegeben werden.

Labes, den 20. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses  
Regenwalder Kreises.

J. B. Kranz, Regierungs-Referendar.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

**Betrifft Ausgabe von Lebensmittelkarten an diejenigen Heeresangehörigen, die aus der Truppenverpflegung ausgeschlossen sind.**

Nach Mitteilung des Reichsministeriums haben einzelne Kommunalverbände und Gemeinden die Ausgabe von Lebensmittelkarten an diejenigen Heeresangehörigen, welche von der Heeresverwaltung keine Verpflegung erhalten, verweigert.